

EHRENORDNUNG

Die nachstehenden Richtlinien für Ehrungen von Jubilaren, verdienter Bürger und Personen im öffentlichen Dienst wurden aufgestellt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 02. November 1983. Sie gelten ab 15. November 1983.

A Ehrungen von Einwohnern

1. Altersjubiläen

Geehrt werden Einwohner der Stadt aus Anlaß ihres 80., 85., 90. und höheren Geburtstags. Ihnen wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters

ein Geschenkpaket mit Blumen im Wert von ca. 50,-- DM (30 €)

überreicht.

Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

Erfolgt bei Vollendung des 90. und 100. Geburtstags eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Anträge auf Ehrung durch die Landesregierung sind rechtzeitig beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15, zu stellen.

Von der Ehrung von 90- und 100-jährigen Jubilaren sind Rundfunk und Presse zu unterrichten; in den übrigen Fällen entscheidet hierüber der Bürgermeister.

2. Ehejubiläen

Geehrt werden in der Stadt wohnhafte Ehepaare, die das goldene oder ein späteres Hochzeitsjubiläum begehen. Den Ehejubilaren wird mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters ein Geschenkkorb im Wert von 50,-- DM (40 €) überreicht. Die Ehrengabe wird durch den Bürgermeister oder einen Vertreter übergeben.

Erfolgt eine Ehrung durch die Landesregierung, so sollen die Ehrungen gleichzeitig erfolgen. Die notwendigen Anträge sind spätestens einen Monat vorher beim Staatsministerium Baden-Württemberg in Stuttgart, Richard-Wagner-Straße 15, zu stellen.

Rundfunk und Presse sind von der Ehrung zu unterrichten.

3. Arbeitsjubiläen

Die Ehrung der Arbeitnehmer findet nur bei Aufforderung durch den Betrieb statt; auswärtige Betriebe sind ausgeschlossen.

Geehrt werden Arbeitnehmer aus Anlass ihrer 40- oder 50-jährigen Zugehörigkeit zum gleichen Betrieb (Arbeitgeber) in der Stadt. Die zu ehrende Person erhält neben der Ehrenurkunde und der Ehrengabe der Landesregierung von der Stadt mit einem Glückwunschsreiben des Bürgermeisters 3 Flaschen Wein.

Glückwunschsreiben und Ehrengaben werden dem Jubilar (der Jubilarin) in die Wohnung gebracht oder, falls zutreffend, bei einer Feier im Betrieb überreicht.

Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten, sofern dies nicht durch den Arbeitgeber veranlasst wird.

4. Ehrenpatenschaften

Der Bundespräsident übernimmt die Ehrenpatenschaft für das 7. und jedes weitere Kind von Ehepaaren, soweit 7 Kinder leben.

Der Ehrenpatenbrief und das Patengeschenk des Bundespräsidenten werden den Eltern durch den Bürgermeister mit einem Glückwunschsreiben übergeben.

5. Lebensretter

Lebensretter erhalten eine Auszeichnung durch den Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg (Bekanntmachung vom 18.03.1953, GABl. S. 98). Die Ehrenurkunde und das Geldgeschenk der Landesregierung werden dem Lebensretter durch den Bürgermeister in seinem Dienstzimmer übergeben. Der Lebensretter erhält gleichzeitig ein Sachgeschenk der Stadt (z. B. Buch), dessen Wert im Einzelfall vom Bürgermeister bestimmt wird.

Die Presse ist von der Ehrung zu unterrichten.

6. Beileidsbezeugungen

Beim Tode von Personen, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, erhalten die Angehörigen ein Beileidsschreiben des Bürgermeisters. In Sonderfällen wird durch den Bürgermeister ein Kranz niedergelegt.

7. Ehrung verdienter Persönlichkeiten

Die Überreichung eines Ordens der Bundesrepublik erfolgt durch den Bürgermeister, soweit dies nicht durch einen Vertreter der Landesregierung geschieht.

Sonstige Ehrungen erfolgen von Fall zu Fall durch den Bürgermeister nach besonderer Entscheidung durch den Gemeinderat.

8. Ehrenbürger

Das Ehrenbürgerrecht kann nach § 22 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Würdigung hervorragender Verdienste (um das Wohl der Stadt und ihrer Einwohner) vom Gemeinderat verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in öffentlicher Sitzung des Gemeinderats, wobei dem Geehrten eine Ehrenbürgerurkunde übergeben wird.

Ehrenbürger erhalten zum Geburtstag ein Weinpräsent.

9. Tod eines Ehrenbürgers

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Bei der Beerdigung wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Kranz niedergelegt.

Im Amtsblatt der Stadtverwaltung und in der Tagespresse erfolgt ein Nachruf durch den Bürgermeister.

B Ehrung von Gemeinderäten

1. Geburtstage

Der Bürgermeister übersendet einem Mitglied des Gemeinderats anlässlich des 50., 60., 65., 70. und 75. Geburtstag ein Glückwunschsreiben mit einem Blumengruß oder Präsent.

2. Hochzeit

Der Bürgermeister übersendet ein Geschenk im Wert von 50,-- DM (50 €).

3. Tod aktiver Gemeinderäte

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt am Grab einen Kranz nieder.

An der Beerdigung sollten die Mitglieder des Gemeinderats teilnehmen.

Es erfolgt Nachruf in der Presse und im Mitteilungsblatt.

4. Sterbefälle von nächsten Angehörigen eines aktiven Gemeinderatsmitglieds

Der Bürgermeister sendet ein Beileidsschreiben an den betroffenen Gemeinderat.

5. Sterbefälle von ehemaligen Gemeinderäten

Der Bürgermeister übersendet den Angehörigen einen Kranz und ein Beileidsschreiben. Wenn der verstorbene Alt-Gemeinderat mindestens 2 Wahlperioden amtierte oder er Erster Stellvertreter des Bürgermeisters war, wird der Kranz durch den Bürgermeister am Grab niedergelegt.

6. Ausscheiden der Gemeinderäte

Anlässlich ihres Ausscheidens aus dem Gemeinderat erhalten die Gemeinderäte einen Wappenteller der Stadt.

Vorstehende Regelung ist für Ortsvorsteher und Ortschaftsräte sinngemäß anzuwenden.

C Ehrung von Bediensteten der Stadt

1. Arbeitsjubiläum

a) Nach Vollendung einer 25- und 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst wird dem Jubilar (der Jubilarin) ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters mit dem zustehenden Geldgeschenk überreicht. Es gelten für die Beamten, Angestellten und Arbeiter die Richtlinien des Innenministeriums.

b) Nach Vollendung einer 25-jährigen oder 40-jährigen Dienstzeit in der Stadt erfolgt Überreichung eines Glückwunschsreibens und eines Geschenkkorbs der Stadt durch den Bürgermeister. Der Jubilar erhält die tarifliche Zuwendung. Die Presse ist von dem Jubiläum zu unterrichten.

In Ausnahmefällen kann besondere Ehrung und Feier erfolgen.

2. Ausscheiden von Bediensteten aus dem Dienst der Stadt

Die Verabschiedung erfolgt durch den Bürgermeister. Sie kann im Rahmen einer kleinen Feier erfolgen. Bei der Verabschiedung eines Stadtbediensteten nach mindestens 10-jähriger Dienstzeit in der Stadt erhält der (die) Ausscheidende ein Dankschreiben des Bürgermeisters. Beim Ausscheiden nach mindestens 20-jähriger Dienstzeit in der Stadt sind zur Verabschiedung die engeren Mitarbeiter des (der) Ausscheidenden einzuladen.

Der Bedienstete erhält ein angemessenes Abschieds- bzw. Erinnerungsgeschenk.

Über die Unterrichtung der Presse entscheidet der Bürgermeister.

3. Tod von Bediensteten der Stadt und nächster Angehöriger

a) Tod aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister richtet ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Bei der Beerdigung wird durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter ein Kranz niedergelegt.

Im Amtsblatt der Stadtverwaltung (evtl. auch in der Tagespresse) erfolgt ein Nachruf durch den Bürgermeister.

b) Tod von nächsten Angehörigen aktiver Bediensteter

Der Bürgermeister übersendet ein Beileidsschreiben an den Stadtbediensteten.

c) Tod von Bediensteten, die mit ihrem Ausscheiden bei der Stadt in den Ruhestand traten

Beileidsschreiben des Bürgermeisters an die Angehörigen. Bei Tod innerhalb von 5 Jahren nach dem Eintritt in den Ruhestand und einer mindestens 10-jährigen Dienstzeit in der Stadt wird ein Kranz übersandt.

Eine Kranzniederlegung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter am Grab erfolgt, wenn der Bedienstete im Ruhestand mindestens 20 Jahre im Dienste der Stadt tätig war oder sich um diese in besonderem Maße verdient gemacht hat.

Bei mehr als 10-jähriger Tätigkeit bei der Stadt erfolgt Nachruf im Mitteilungsblatt.

D Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, des DRK und entsprechenden Organisationen

Die Ehrung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt auf Vorschlag des Feuerwehr-Ausschusses, wenn besondere Verdienste sie rechtfertigen. Bei 25- und 40-jähriger Mitgliedschaft wird ein Geschenk im Wert von 50,-- DM (30 €) überreicht.

Beim Tod eines aktiven Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben und legt bei der Beerdigung einen Kranz nieder. Die Ehrung durch die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehr-Ausschuss) bleibt davon unberührt.

Entsprechendes gilt beim Tod eines Feuerwehrmannes und von aktiven Mitgliedern von Hilfsorganisationen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Technischer Hilfsdienst, Deutsche Lebensrettungsgesellschaft), sofern der Tod in Ausübung des Dienstes eingetreten oder verursacht worden ist.

Beim Tode von aktiven Feuerwehrmännern übersendet der Bürgermeister den Angehörigen ein Beileidsschreiben. Es erfolgt Nachruf in der Presse und im Mitteilungsblatt.

E Ehrung von Lehrern, Pfarrern und Polizeibeamten der Stadt

1. 25 Jahre, 40 Jahre bzw. 50 Jahre Dienst in der Stadt

Der Bürgermeister überreicht ein Glückwunschsreiben und ein Geschenk der Stadt.

2. Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst

Der Bürgermeister übersendet ein Dankschreiben mit einem Buchgeschenk, sofern die zu ehrende Person wenigstens 10 Jahre in der Stadt im öffentlichen Dienst tätig war.

3. Sterbefälle

Der Bürgermeister richtet an die Angehörigen ein Beileidsschreiben.

Eine Kranzspende erfolgt bei Schulleitern und Pfarrern. Es ist dabei ohne Unterschied, ob der Verstorbene in der Stadt oder anderswo beerdigt wird.

Sofern die Beerdigung in der Stadt stattfindet, erfolgt eine Kranzniederlegung durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter bei Schulleitern und Pfarrern.

Bei einem Sterbefall während des Ruhestandes richtet der Bürgermeister ein Beileidsschreiben an die Angehörigen. Er übersendet eine Kranzspende bei Schulleitern und Pfarrern.

Anstelle der Kranzspende erfolgt eine Kranzniederlegung bei der Beerdigung, wenn der Eintritt in den Ruhestand nicht mehr als 10 Jahre zurückliegt und wenn sich der Verstorbene während seines Dienstes in seinem Amt oder in der Stadt besonders verdient gemacht hat.

F Ehrungen auf dem Gebiete des Sports und des Vereinslebens

1. Ehrung von Sportlern

Für hervorragende sportliche Leistungen werden Einwohner der Stadt sowie aktive Mitglieder örtlicher Turn- und Sportvereine geehrt.

Es werden geehrt:

- a) die Sieger (1., 2. und 3. Sieger) bei baden-württembergischen, süddeutschen und deutschen Meisterschaften,
- b) Sportler, die einen baden-württembergischen oder höheren Rekord aufstellen,
- c) die Sieger bei Jugendwettkämpfen (baden-württembergische oder deutsche Meisterschaften),
- d) Sportler, die sonstige hervorragende sportliche Leistungen vollbrachten (z. B. Sieger bei Landes- und deutschen Turnfesten),
- e) Personen, die sich während eines längeren Zeitraumes mindestens 15 Jahre in der Sportführung oder Vereinsführung besonders verdient gemacht haben.

Die hiernach zu Ehrenden erhalten ein Glückwunschsreiben des Bürgermeisters und ein Buchgeschenk aus dem Bereich des Sports. Im übrigen gelten die Vereinsförderrichtlinien.

Bei Mannschaftswettbewerben erhält der Verein den Wappenteller der Stadt mit entsprechender Widmung.

Die Ehrungen sind in würdiger Form, in der Regel bei Veranstaltungen der Vereine, zu vollziehen.

2. Ehrung von Vereinen

- a) Örtliche Vereine erhalten bei Jubiläen ein Geldgeschenk der Stadt nach den Vereinsförderrichtlinien.

Die Ehrungen werden bei Vereinsjubiläen durch den Bürgermeister vorgenommen.

- b) Aus Anlaß besonderer Leistungen eines Vereins kann er eine Ehrengabe der Stadt erhalten. Sie wird mit einem Anerkennungsschreiben durch den Bürgermeister bei einer Vereinsveranstaltung überreicht.

3. Ehrung sonstiger örtlicher Vereinigungen

Über Ehrungen sonstiger örtlicher Vereinigungen entscheidet der Gemeinderat von Fall zu Fall.